



Vfg.

Bundesverwaltungsamt, Heimkehrerstr. 16, 37133 Friedland

Leitung der Org.-Einheit ROAR Mrugalla	
Bearbeiter/in TBe Molenkamp	
Dateiablage Dokument4	
Poststelle Abgesandt	Anlagen

1. Herrn
Vladimir Kutschin
ul. Kelermesskaja 298
352630 Beloretschensk
Krasnodar
Russische Föderation

Telefax
(0 55 04) 8 01 -
3 91

e-mail

Internet
www.bundesverwaltungsamt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, Meine Nachricht vom

Telefon, Name
(0 55 04) 8 01 -

Friedland

IIIB7/SU-1342232/3

2 02

05.09.2006

Aufnahme von Deutschen nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Antragsteller:

1. Kutschin, Vladimir, geb. 30.04.1963

Sehr geehrter Herr Kutschin,

Ihr Aufnahmeantrag, eingegangen am 07.08.2003, wird

abgelehnt.

Begründung:

Ein Aufnahmebescheid wird nach § 27 Abs. 1 S. 1 BVFG in der seit dem 01.01.2005 gültigen Neufassung des BVFG vom 05.08.2004 auf Antrag Personen mit Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten erteilt, die nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Geltungsbereich des Gesetzes die Voraussetzungen für die Anerkennung als Spätaussiedler erfüllen.

Diese Voraussetzungen erfüllen Sie, Herr Vladimir Kutschin, nicht.

Wer Anerkennung als Spätaussiedler finden will, muss deutscher Volkszugehöriger sein.

Derjenige, der nach dem 31.12.1923 geboren wurde, ist deutscher Volkszugehöriger, wenn er von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt und sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder auf vergleichbare Weise nur zum deutschen Volkstum bekannt oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehört hat. Das Bekenntnis zum deutschen Volkstum oder die rechtliche Zuordnung zur deutschen Nationalität muss bestätigt werden durch die **familiäre** Vermittlung der deutschen Sprache.

Ob Sie das Erfordernis der deutschen Abstammung erfüllen und ob Sie sich von der Ausstellung Ihres ersten Inlandspasses durchgängig bis heute zur deutschen Nationalität erklärt haben, kann dahinstehen, da Ihnen die deutsche Sprache nicht innerhalb der Familie vermittelt wurde. Denn die familiäre Vermittlung der deutschen Sprache ist gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 BVFG nur festgestellt, wenn der Antragsteller im Zeitpunkt der Aussiedlung aufgrund dieser Vermittlung zumindest ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen kann. Dies setzt die Fähigkeit zu einem einigermaßen flüssigen, in ganzen Sätzen erfolgenden Austausch in Rede und Gegenrede über einfache Sachverhalte des täglichen Lebens voraus (vgl. BVerwG, U. v. 04.09.2003, 5 C 33.02).

Diensträume
Heimkehrerstr. 16
37133 Friedland

Servicezeit
Anrufe bitte möglichst
Mo.-Fr. 08:00 - 16:30 Uhr

Überweisungsempfänger
Bundeskasse Bonn
Konten
Deutsche Bundesbank-Filiale Bonn
Nr. 380 010 60 (BLZ 380 000 00)

Ihre deutschen Sprachkenntnisse wurden im Rahmen einer Anhörung an der deutschen Auslandsvertretung in Moskau überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass Sie nur über unzureichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, die für ein einfaches Gespräch keineswegs ausreichen. Von einer familiären Vermittlung der deutschen Sprache im Elternhaus kann damit nicht ausgegangen werden.

Ihr Antrag ist daher abzulehnen.

Eine Entscheidung über die beantragte Einbeziehung weiterer Angehöriger in den von Ihnen begehrten Aufnahmebescheid ist mit dieser ablehnenden Entscheidung nicht verbunden. Sollte Ihnen im Widerspruchs- oder Klageverfahren ein Aufnahmebescheid erteilt werden, so werde ich die Einbeziehungsanträge unaufgefordert weiter bearbeiten und die Möglichkeit der Einbeziehung Ihrer Angehörigen prüfen. Wenn Ihnen im Rechtsbehelfsverfahren kein Aufnahmebescheid erteilt wird, werden die Einbeziehungsanträge nicht weiter bearbeitet und nicht beschieden. Sofern Sie auf der Erteilung eines Ablehnungsbescheides über die beantragte Einbeziehung bestehen, bitte ich um entsprechende Nachricht. Auf Wunsch erhalten Sie selbstverständlich einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Von dieser ablehnenden Entscheidung unberührt bleibt die Möglichkeit der Prüfung einer Einbeziehung als Abkömmling oder Ehegatte in den Aufnahmebescheid eines Spätaussiedlers. Die Einbeziehung setzt neben Grundkenntnissen der deutschen Sprache des Abkömmlings oder Ehegatten voraus, dass die Bezugsperson (Spätaussiedlerbewerber) die Einbeziehung ausdrücklich beantragt. Durch den Abkömmling oder Ehegatten kann der Antrag nicht wirksam gestellt werden. Der Einbeziehungsantrag muss durch den Spätaussiedlerbewerber grundsätzlich vor der eigenen Aufnahme im Bundesgebiet zwecks gemeinsamer Ausreise gestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei einer Außenstelle des Bundesverwaltungsamtes erhoben wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
z. U.

Wagner

2. Dasi erl.
3. Post abgesandt
4. wvl: 05.03.2007
5. nach Ablauf der WIS-Frist, zdA. Bramsche

05.09.2006



Anlage

Merkblatt „Wichtige Information für Spätaussiedlerbewerber“